

Satzung
der Seniorenvertretung des
Kreises Kleve

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name und Sitz.....	1
§ 2 Zielsetzung der Kreissenorenvertretung	1
§ 3 Aufgaben.....	1
§ 4 Mitgliedschaft und Zusammensetzung.....	2
§ 5 Vorsitz	3
§ 6 Beschlussfähigkeit.....	3
§ 7 Sitzungen	3
§ 8 Inkrafttreten	4

Satzung

der Seniorenvertretung des Kreises Kleve

Die demografische Entwicklung und damit einhergehend die wachsende Anzahl von Seniorinnen und Senioren in den Kommunen machen es erforderlich, die Interessen dieser Menschen verstärkt wahrzunehmen. Sie wollen die politische Willensbildung mitgestalten und ihre Interessen auch auf überörtlicher Ebene zur Geltung bringen.

Vor diesem Hintergrund wird im Kreis Kleve unter Beteiligung der im Kreis bestehenden kommunalen Seniorenvertretungen eine Kreissenorenvertretung gegründet.

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916) in Verbindung mit § 15a Abs. 3 der Hauptsatzung des Kreises Kleve vom 01.01.1999 in der Fassung vom 01.12.2020 hat der Kreistag des Kreises Kleve am 17.12.2020 gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) KrO NRW folgende Satzung der Seniorenvertretung des Kreises Kleve beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Die Seniorenvertretung führt den Namen „Seniorenvertretung des Kreises Kleve“ und hat ihren Sitz in Kleve im Kreishaus.

§ 2

Zielsetzung der Kreissenorenvertretung

Wesentliche Zielsetzung der Kreissenorenvertretung ist die aktive Beteiligung älterer Menschen im Kreis Kleve an der Gestaltung der sie betreffenden Anliegen im Rahmen der politischen Willensbildung und der sich daraus ergebenden Entscheidungen.

§ 3

Aufgaben

Die Kreissenorenvertretung Kleve ist ein kreisweiter Zusammenschluss aller kommunalen Seniorenvertretungen im Kreis Kleve.

Wesentliche Aufgaben sind:

- die Weiterentwicklung und Verbesserung der Zusammenarbeit inklusive eines kontinuierlichen Erfahrungsaustausches,
- die unabhängige Interessenvertretung älterer und alter Menschen in allen politischen Belangen,

- die Beratung der Landrätin / des Landrats, des Kreistages und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die die Interessen von Seniorinnen und Senioren betreffen und die von kreisweiter Bedeutung sind,
- die Mitwirkung in den Ausschüssen des Kreises Kleve,
- die Mitarbeit in der Kommunalen Konferenz Alter, Pflege und Gesundheit des Kreises Kleve,
- die Förderung der gegenseitigen Solidarität der älteren und jüngeren Generationen,
- die Förderung der aktiven Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben.

Die Seniorenvertretung des Kreises Kleve arbeitet ehrenamtlich, ist parteipolitisch, verbandlich und konfessionell unabhängig.

Die Verantwortung und die Zuständigkeit der Städte und Gemeinden im Kreis Kleve im Rahmen der kommunalen Daseinsfürsorge bleiben hiervon unberührt. Ebenso die der örtlichen Seniorenvertretungen im Kreis Kleve.

§ 4 Mitgliedschaft und Zusammensetzung

Die Seniorenvertretung des Kreises Kleve besteht aus:

- a) je zwei Mitgliedern aus jeder Kommune im Kreis Kleve und
- b) je einem von jeder der im Kreistag des Kreises Kleve vertretenen Fraktionen und Gruppen entsandten Mitglied.

Die Mitglieder aus den Kommunen nach Ziffer 1a) setzen sich wie folgt zusammen:

- a) aus Mitgliedern, die einer örtlichen Seniorenvertretung angehören oder
- b) aus Mitgliedern, die mindestens 60 Jahre alt und von der jeweiligen Kommune legitimiert und delegiert sind.

Für die Mitglieder nach Ziffer 1b) ist zudem von jeder Fraktion / Gruppe jeweils ein stellvertretendes Mitglied für den Verhinderungsfall zu entsenden.

Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied der Seniorenvertretung des Kreises Kleve vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt ein neues Mitglied nach. Ausscheidende Mitglieder /

stellvertretende Mitglieder führen, soweit dies keine unbillige Härte bedeutet, ihre Aufgabe bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin / des Nachfolgers weiter.

Die Mitgliedschaft erlischt vor Ablauf der Amtszeit durch Austritt, der dem/der Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen ist, sowie durch Ausschluss auf Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Amtszeit läuft parallel zu der Wahlperiode des Kreistages.

§ 5 Vorsitz

Der/Die Vorsitzende der Seniorenvertretung des Kreises Kleve ist der/die Vorsitzende des für die Belange der Seniorinnen und Senioren zuständigen Fachausschusses.

Die/Der Vorsitzende legt Ort und Termin der Sitzungen fest und leitet die Sitzungen. Sie/Er hat Stimmrecht.

Die Geschäftsstelle wird bei der Kreisverwaltung Kleve angesiedelt. Die Landrätin/Der Landrat entscheidet über die Teilnahme von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Geschäftsstelle, die kein Stimmrecht haben. Die Geschäftsstelle benennt einen Schriftführer / eine Schriftführerin.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Die Empfehlungen der Kreissenorenvertretung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Kreissenorenvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Sitzungen

Mindestens zweimal im Kalenderjahr findet eine Sitzung der Seniorenvertretung des Kreises Kleve statt.

Auf die Einberufung und die Durchführung der Sitzungen finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Kleve in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Über die Sitzung der Kreissenorenvertretung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Seniorenvertretung des Kreises Kleve zuzuleiten ist.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.